

Gerichts



Zeitung.

Zeitschrift

Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Familienblatt.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Freitag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Ritterbock in Berlin.

Das Gesetz unserer Gesetz,
Gerechtigkeit unserer Zeit.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich
vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
monatlich 80 Pf.

Inserates:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Dienstag, den 9. December.

Landgericht I.

Schwurgericht.

Wiederum schauen wir auf eine ganze Kette der abscheulichen Verbrechen des Meicidies. Wieder hat sich eine ganze Bande verwerfener Falschmünzer der Wahrheit vor dem Strafrichter zu verantworten. Diese feige Gesellschaft vermag sich nicht einmal zu der armseligen Thatskraft emporzuraffen, mit dem Dreiseisen oder mit einer Räuberwaffe in der Hand des Nebenmenschen Gut sich anzueignen, sondern reißt unter dem Schutze der Gesehe mit der durch Eid erhärteten Lüge des Nächsten Habe an sich und beraubt ihn nicht allein seines Eigenthums und seines Rechtes, sondern erschüttert ihm in nicht seltenen Fällen auch den guten Ruf. Der Lügner ist in der That, wie schon die Bibel spricht, viel schändlicher als der Dieb.

Die anstehende Untersuchungssache wegen wissentlich falschen Eides erstreckt sich auf nicht weniger als zehn Personen, an deren Spitze als Hauptangeklagter ein Kreis von 71 Jahren sich befindet, während die Hälfte der Angeklagten dem schwachen Geschlechte angehört. Es sind 64 Fälle, welche die Anklage umfaßt, 64 Fälle, welche sich auf die Zeit von 1872 bis 1877 vertheilen! Für die Erledigung des Massenprocesses wurden acht Sitzungstage anberaunt und sowohl ein Hilfsrichter bestellt als drei Ergänzungsgeschworenen ausgelooft.

Den Vorsitz führt Herr Gerichts-Director Rühn. Der Hauptangeklagte, wie oben erwähnt, 71 Jahre alt, ist der Schneider und Rechtsconsulent Franz Friedrich Krefst. Derselbe hatte vielfach Gelegenheit, daß er seine Rechtskenntnisse zu eigenen Gunsten verwerthen konnte; denn schon vor fast 50 Jahren hatte er sich wegen Beleidigung zu verantworten. Er gerieth noch mehrmals in dieselbe Lage und schaute später nicht vor Betrug, Urkundenfälschung und Unterschlagung zurück.

Als Mitangeklagte figuriren der Schneidermeister Johann Christian Sohneke, 34 Jahr alt, dessen Ehefrau Friederike Auguste, geb. Strahl, 39 Jahr alt; der Färber Friedrich Samuel Wirbel, 38 Jahr alt, und dessen Ehefrau Sda Emma Bertha, geb. Illmann; die Wäscherin Marie Luise Henriette Schwierzynski, geb. Bristolow, 48 Jahr alt; der Droßkentufler Carl August Rathke, 40 Jahr alt, und dessen Ehefrau Sultane Auguste, geb. Schulz, 44 Jahr alt; der Droßkentufler Carl Adolph Benjamin Ebert, 48 Jahr alt, mehrmals wegen Körperverletzung, wegen Mißhandlung, Beleidigung und strafbaren Eigennutzes verurtheilt, und endlich die unverehel. Marie Amalie Dill, 34 Jahr alt und wegen gewerbmäßiger Unzucht verurtheilt. Die Letzgenannte, welche sich nicht in Untersuchungshaft befand, ist zu dem Termin nicht erschienen, und wird auf Beschluß des Gerichtshofes das Verfahren gegen dieselbe vorbehalten.

Bei Eintritt in die Verhandlung beillte sich der Angeklagte Krefst, sein juristisches Licht leuchten zu lassen; er protestirte gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofes. Er erklärte, ihm sei das Material zur früheren Anbringung seines Protestes verweigert worden, und erhebe er denselben hiermit ausdrücklich. Als Motive führte er an, daß er 1869 vom Stadtschwurgericht unschuldig und ungesellich verurtheilt worden sei, und daß er auf seine Beschwerde an das Kammergericht einen Bescheid niemals erhalten habe.

Der Herr Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß derartige Behauptungen keinen Einfluß auf die Zuständigkeit des Gerichtshofes ausüben könnten; trotzdem aber hielt Krefst seinen Protest ausrecht. Ein Beschluß des Gerichtshofes wies sodann den Protest zurück.

Als zur Ausloosung der Geschworenen geschritten wurde, zeigte sich Krefst als consequenter Mann; er gab auf Befragen zu erkennen, daß er weder selbst seine Stimme bei der Ausloosung abgeben noch die Verteidigung dazu ermächtigen werde.

Es entstand noch eine andere Schwierigkeit bei der Ausloosung, indem nur 7 Geschworene zurückgewiesen werden konnten, während 9 Angeklagte vorhanden waren. Zur Befreiung dieses Mißstandes griff man zu folgendem Auskunftsmitel: die Angeklagten loosten unter sich

bei jeder Ausloosung eines Geschworenen, so weit dies nöthig wurde, einen der übrigen aus, welcher alsdann den aufgerufenen Geschworenen annahm oder verwarf. Der Zufall wollte, daß dem Angeklagten Krefst diese Obliegenheit fünfmal zuertheilt wurde; er verharrete in Schweigen, und da er durch dasselbe keine Verneinung ausdrückte, galt es als eine Bejahung, und in dieser Weise kam der Schwurgerichtshof zu Stande.

Wie wir unsern Lesern bereits mitgetheilt, wird die Anklageschrift in öffentlicher Sitzung nicht mehr verlesen, und liegt es mithin dem Richterfater ob, aus der Beweisaufnahme den Thatbestand der Anklage zu schöpfen. Aus diesem Grunde vermögen wir heut ein vollständiges Bild von den in dieser Untersuchungssache zur Aburtheilung kommenden Verbrechen noch nicht zu liefern; und müssen uns auf einige allgemein entworfene Umriffe beschränken.

Krefst wurde am 29. December 1870 nach Verbüßung einer Gefängnißstrafe von 18 Monaten auf freien Fuß gesetzt. Er griff zu seinem Handwerk, trieb aber nebenbei die Geschäfte eines Winkelconsulenten, machte verschiedene, nähere Bekanntschaften, namentlich die der Mitangeklagten, und gab im Jahre 1872 das Schneidergeschäft völlig auf, um sich der Rechtsbesessenheit seiner Art ganz und gar zu widmen. Sein Bestand ward vorzugsweis in Injurien- und Bagatelprocessen angerufen, und die bei seiner Verhaftung beschlagnahmten Papiere geben zu erkennen, daß er sich einer sehr ausgebreiteten Kundenschaft erfreute, und daß er sich, was nebenbei erwähnt sei, seinen juristischen Rath außerordentlich hoch honoriren ließ.

In seiner Praxis klagte er nun erdichtete Forderungen ein oder solche, welche bereits verjährt waren. Außerdem erhob er bei Ansprüchen gegen ihn, welche durch die Klage geltend gemacht werden sollten, erfundene Gegenforderungen.

Für seine Auftraggeber handelte er in derselben Weise, und was das Wichtigste ist, er erstirbt stets obliegende Erkenntnisse oder Abweisungen der Kläger; denn er hatte seine Zeugen in Bereitschaft, welche für diese Fälle gut abgerichtet waren.

Die in 9 Gruppen vertheilten 64 Straffälle liefern ein leider sehr reichliches Material, um während der nächsten Verhandlungstage einen genauen Einblick in das ruchlose Treiben dieser Verbrecherbande werfen zu können.

Vierte Strafkammer.

Am 4. Januar d. J. wurde der auf der Feldmark Meindendorf wohnende Fuhrherr Schulz durch einen unerwarteten Besuch überrascht. Es erschien nämlich beim Granen des Tages ein elegant gekleideter Mann, welcher Herrn Schulz in dringender Angelegenheit zu sprechen wünschte. Nachdem sich demnächst Beide ohne Zeugen gegenüber befanden, theilte der Fremde mit, daß es sich um eine wichtige Familienangelegenheit handle, weshalb er sich zuvor erlauben müsse, einige Fragen an Herrn Schulz zu richten. Hierauf befragte der durch das sichere Auftreten des Fremden einigermaßen Erschaunte, daß er einer schlesischen Familie entstamme und in Breslau geboren sei, von welchem Orte er im Jahre 1851 mit seiner nunmehr verstorbenen Mutter nach Berlin übergesiedelt sei. Nach diesen Eröffnungen erklärte der Fremde, daß er sich freue, die richtige Person vor sich zu haben, welche er hiermit als Better begrüße, da seine Mutter eine Schwester von Herrn Schulz' Mutter gewesen. Beide Frauen hätten bis zu ihrem Tode eines älteren, ungerathenen Bruders keine Erwähnung gethan, welcher sich im Alter von 14 Jahren auf dem „Neptun“ als Schiffsjunge hätte anwerben lassen, ohne seinen Angehörigen jemals Kunde von sich zu geben. Er selber, der Fremde, hätte von dem Erstgenannten Verwandten nichts gewußt, bis er von einem Freunde durch eine Bekanntmachung in einer englischen Zeitung darauf aufmerksam gemacht worden wäre, daß die Schwestern oder deren Erben des am 9. Juni 1877 in London verstorbenen Carl Emil Woolach aufgefördert würden, sich zur Empfangnahme der 11 000 Pfund betragenden Erbschaft zu legitimiren, widrigenfalls im Wege Rechts mit dem Nachlaß verfahren werden würde. Eine wiederholte Reise

nach London hätte aber keinen Erfolg gehabt, da nach dortigem Gesetz eine Erbschaft nicht theilweis, sondern stets nur ganz zur Ausschüttung käme.

Herr Schulz staunte den bis dahin unbekanntem Better bewundernd an und hielt dafür, daß die weiteren Besprechungen zweckmäßiger bei einem solennen Frühstück in einem Berliner Restaurant stattfinden hätten, welcher Vorschlag von dem Better ohne Widerspruch angenommen wurde.

Die weiteren Mittheilungen waren denn auch in der That geeignet, Herrn Schulz ganzes Interesse herauszufordern, zumal er erfuhr, welche Mühe dem Better die Ermittlung der Erben gekostet, so daß die Behauptung, hierdurch seien bereits über 2000 Mk. Unkosten entstanden, durchaus nicht ungläubwürdig erschien. Herr Schulz versicherte, daß es natürlich die erste Pflicht der Erben sein würde, diese Unkosten aus dem Nachlaß vorweg zu vergüten. Der Fremde erwiderte jedoch etwas kleinlaut: „Ja, Better, so denken nur nicht Alle; einstreichen wird nachher jeder Erbe seine 35-36 000 Mk., aber was es bis dahin für Arbeit und Geld kostet, das weiß Niemand. Vier Monate hindurch habe ich nun meine Zeit nur dieser Angelegenheit gewidmet, derelben außerdem meine ganzen Baarmittel geopfert, und doch mögen über die vollständige Ordnung noch einige Monate hingehen. Ich kann mich daher der Sache ferner nur für den Fall widmen, daß sich die Erben zur Tragung der Kosten verstehen.“ Herr Schulz fand diesen Entschluß ganz gerechtfertigt und zahlte sofort eine erste Rate von 30 Mk.

Mit etwas schwerem Kopfe trennten sich die Bettern, nachdem der Fremde sich durch seine Karte als der Handlungsbreisende Emil Bruno Bernhard Wilber legitimirt hatte. Herr Schulz trat vergnügt den Heimweg an, während Wilber erklärte, unverzüglich die übrigen, sämmtlich in Schlesien wohnenden Erben besuchen, dieselben für ein gemeinsames Handeln gewinnen und sodann dem „lieben Better“ von dem erzielten Resultat schriftlich Nachricht geben zu wollen.

Wilber war bereits nach acht Tagen wieder aus Schlesien zurück und erklärte, Alles zu voller Zufriedenheit geordnet zu haben, so daß man ihm nunmehr keine Schwierigkeiten mehr bereiten könne. Er werde es alsbald in London vermitteln, daß der Nachlaß dem hiesigen auswärtigen Amte überwiesen und von diesem vertheilt werde. Zur Bestreitung der hierzu nöthigen Ausgaben müsse er aber nochmals von jedem Erben 30 Mk. beanspruchen. Herr Schulz überzeugte sich durch mehrere ihm vorgelegte Kauf- und Todenscheine neuesten Datums von der Thätigkeit seines Better's und händigte demselben sodann das geforderte Geld aus, worauf sich der Verwandte unter herzlichem Händedruck verabschiedete.

Von dieser Zeit an ließ aber der Herr Better nichts mehr von sich hören, und eine Anfrage bei seinen in Schlesien wohnenden Verwandten überzeugte Herrn Schulz, daß er das Opfer eines Betrügers geworden sei. Eine den Behörden erstattete Anzeige kam zu spät, um den Betrüger ermitteln zu können.

Derselbe sollte dennoch seinem Schicksal nicht entgehen. Er hatte nämlich am 8. August einem Bekannten die Taschenuhr unter Umständen gestohlen, daß über die Thätigkeit keinerlei Zweifel aufkommen konnte. Bei dem in Haft genommenen Dieb, dem 23 Jahr alten, ehemaligen Handlungslehrling Ernst Max Willband, wurden mehrere auf den Namen des Handlungsreisenden Wilber lautende Karten gefunden, was demnächst zu Recherchen in Bezug auf den ersten Fall Veranlassung gab. Willband, welcher übrigens zweimal schon wegen Diebstahls und zweimal wegen Unterschlagung Strafen zu verbüßen gehabt, legte ein offenes Geständniß ab, indem er große Noth als Motiv anführte.

In der Audienz wurde dieser Umstand nach Lage der Sache nicht für ausreichend erachtet, dem Angeklagten die Gunst der Jubiligung mildernder Umstände zu Theil werden zu lassen. Willband wurde vielmehr wegen einfachen Diebstahls nach mehrmaliger Vorbestrafung wegen dieses Vergehens und wegen wiederholten Betruges zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust verurtheilt.

Seite eine Seite.